

B E G R Ü N D U N G

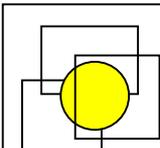
**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 21
„ SONDERGEBIET BIOGASANLAGEN,
AUFBEREITUNGSANLAGEN FÜR BIOGAS ZU
NEBENPRODUKTEN, NÄHRSTOFFAUFBEREITUNGSANLAGEN “
DER GEMEINDE VOLTAGE
LANDKREIS OSNABRÜCK**

DER UMWELTBERICHT INKLUSIVE ANLAGEN
IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DIE "STÄDTEBAULICHEN KRITERIEN ZUR PLANERISCHEN STEUERUNG VON
NICHT - PRIVILEGIERTEN BIOGASANLAGEN IN DER SAMTGEMEINDE
NEUENKIRCHEN" (2014) SOWIE DIE AKTUALISIERTE BEWERTUNGSTABELLE
(2020) ZU DEN BIOGASANLAGEN IN DER SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN SIND
ANLAGEN DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 28.09.2022



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise.....	3
2 Anlass und Ziel der Bauleitplanung	3
3 Planung Sondergebiet „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“	5
3.1 Lage und Größe des Plangebietes	5
3.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	7
3.2.1 Fachgesetze.....	7
3.2.2 Fachplanungen.....	9
3.3 Bestand	12
3.4 Planungsabsicht und Standortbegründung	12
3.4.1 Art der baulichen Nutzung	13
3.4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	14
3.4.3 Verkehrserschließung.....	14
3.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange.....	15
3.6 Erläuterung der textlichen Festsetzungen	22
3.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	22
3.7 Ver- und Entsorgung	23
3.8 Brandschutz	24
3.9 Belange der Denkmalpflege	24
3.10 Flächenbilanz	25
3.11 Erschließungskosten und Finanzierung	25
3.12 Bodenordnung.....	25
4 Auslegungsvermerk.....	25

1 Hinweise

Parallel zum vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 21 wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Samtgemeinde Neuenkirchen als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 28. Änderung des F-Plans. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Anlass und Ziel der Bauleitplanung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Voltlage durch Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden. Geplant ist die Errichtung einer Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage mit festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern als Inputstoffen.

Durch den Biogasanlagenbetrieb werden mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas je Jahr produziert. Dementsprechend ist der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben. Die vorliegende Bauleitplanung wird daher erforderlich, um die geplanten Anlagen realisieren zu können.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und dem weiterhin steigenden Energiebedarf kommt - gerade auch nach dem in Deutschland beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie sowie der geplanten deutlichen Minimierung des Anteils fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas) - der Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Gewinnung von Wärme und Strom aus Biogas, eine immer höhere Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zu.

In der Samtgemeinde Neuenkirchen entstanden in den letzten Jahren insgesamt 14 gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Biogasanlagen. In den Biogasanlagen werden i.d.R. Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle) und Energiepflanzen (z.B. Mais) energetisch verwertet werden. Die Entwicklung der Biogasanlagen wird dabei wesentlich durch die Einspeisevergütung für Strom aus Biomasse gefördert, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt ist.

Im zunehmenden Maße werden jedoch auch neue Biogasanlagen bzw. der Ausbau bestehender Biogasanlagen geplant, die aufgrund der angestrebten Feuerungswärmeleistung und Biogaserzeugung die relativ engen Privilegierungsbedingungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ überschreiten.

Diese nicht-privilegierten Biogasanlagen können i. d. R. jedoch nur durch die kommunale Bauleitplanung (Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan sowie Ausweisung von entsprechenden Baugebieten in einem Bebauungsplan) realisiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Biogasanlagen können durchaus auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Hierzu zählen u.a.:

- Lärm- und Geruchsimmissionen;
- Gesundheitsgefahren durch Gase;
- Zunahme der Verkehrsbelastung;
- Gärrestausbringung;
- Beeinträchtigung der Wohnqualität;
- Wertverlust von Immobilien;
- Einschränkung der Siedlungsentwicklung;

¹ Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB ist die Privilegierung auf Biomasseanlagen beschränkt, deren Feuerungswärmeleistung 2,0 Megawatt nicht überschreitet (Anlagen die auch elektrische Energie, Wärme oder Gas zur Weiterleitung erzeugen) und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Anlagen die ausschließlich Biogas erzeugen) darf maximal 2,3 Millionen Normkubikmeter (Roh-)Biogas pro Jahr betragen.

- Minderung der natürlichen Vielfalt (Biodiversität) aufgrund von Maismonokulturen;
- Verlust von Brachflächen;
- Grünlandumbruch;
- Bodenerosion;
- Gewässer- und Grundwassergefährdungen;
- Flächenkonkurrenz zu anderen Landnutzungen (z.B. Veredelungswirtschaft, sonstige Lebensmittelproduktion);
- Anstieg der Pachtpreise;
- Veränderungen der Kulturlandschaft;
- Beeinträchtigungen sensibler Biotope z.B. durch Ammoniak;
- Einschränkung der Erholungsnutzung;
- (...).

Aufgrund des bestehenden Konfliktpotentials von Biogasanlagen beabsichtigt die Samtgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden nur dort Bauleitplanungen für Biogasanlagen durchzuführen, wo ein möglichst konfliktfreier Betrieb von Biogasanlagen möglich ist.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen entwickelt². Auf Basis von vorangegangenen Bewertungen zur tatsächlichen/potentiellen Betroffenheit der Umweltschutzgüter wurden harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsbereiche abgeleitet. Dabei wurden Vorgaben von Fachgesetzen und Fachplanungen berücksichtigt.

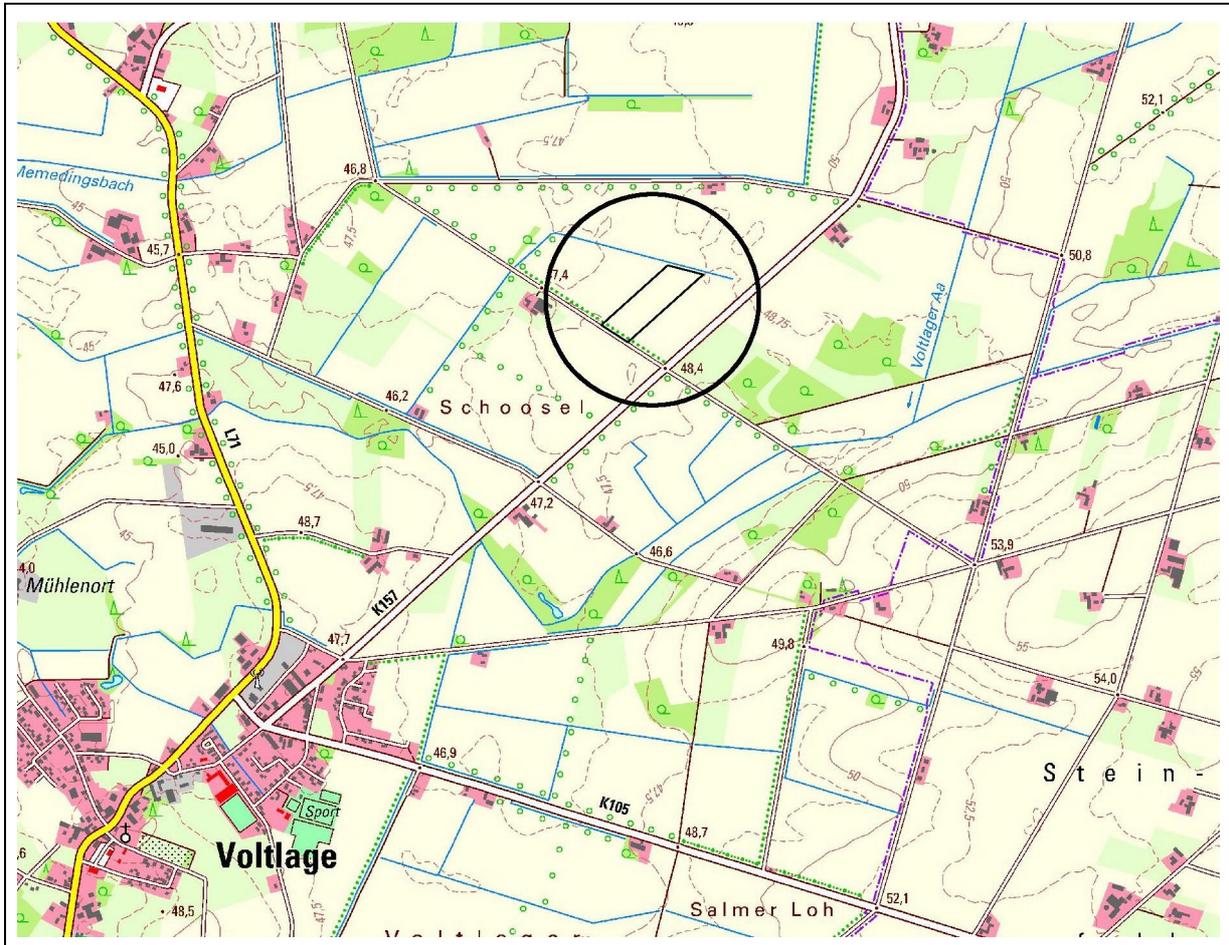
Bei Abgleich mit den Tabu- und Restriktionskriterien wird deutlich, dass der vorliegenden Planung lediglich ein Tabukriterium entgegensteht, nämlich das die geplante Biogasanlage den geforderten Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern nicht einhält. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03.11.2020 eine Verringerung des Abstandes auf 20 m zum Gewässer beantragt. Diesem Antrag hat die Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 02.12.2020 zugestimmt. Die Befreiung ist nach Ansicht der Samtgemeinde berechtigt, weil die Biogasanlage zum Schutz des Gewässers mit einer Umwallung versehen werden soll. Diese Umwallung verhindert, dass Gärsubstrat oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Havariefall in den nördlich verlaufenden Gewässergraben gelangen können. Ferner entspricht der verbleibende Abstand von 20 m den Anforderungen des § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

² Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“, Osnabrück, 2014

3 Planung Sondergebiet „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“

3.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 3,17 ha große Plangebiet liegt rund 1,4 km nordöstlich der engeren Ortslage von Voltlage, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K 157), unmittelbar nördlich der Straße „Hörsten“.



Original: TK 25

Gemeinde Voltlage B-Plan Nr. 21

Übersichtskarte

M. 1 : 25.000



Original: ALKIS, Katasteramt Osnabrück

3.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

3.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die am nächsten liegenden NATURA 2000 Gebiete befinden sich in mehr als 4 km Entfernung im Kreis Steinfurt.

Es sind

- das FFH-Gebiet "Finkenfeld und Wiechholz" (EU-Kennzahl 3512-301), welches einen Abstand von rund 4,7 km zum Plangebiet aufweist,
- sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“, Teilbereich Recker- und Mettinger Moor, (EU-Kennzahl 3612-401) mit einem Abstand von etwa 6,0 km.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Fachbeitrag Artenschutz (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2020) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4).

Immissionsschutz, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden ein Geruchsgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 15.06.2021) und ein schalltechnischer Bericht (Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020) erstellt.

Die aktuell geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Zur Beurteilung dieses Gefahrenrisikos und möglicher Auswirkungen kann für die vorliegende Bauleitplanung auf den KAS Leitfaden K-18³ und die KAS Arbeitshilfe KAS-32⁴ sowie auf eine Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die aktuell geplante Biomethanerzeugungsanlage (ARU Ingenieurgesellschaft, 17.06.2021) zurückgegriffen werden.

³ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung 11/2010

⁴ Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und von sonstigen Hochwassergefahrengeländen. Mit erheblichen Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren weist die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück darauf hin, dass im Zusammenhang mit der unschädlichen Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 „Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer“ (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten ist. Demnach dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftigen Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand/ökologischem Potential verschlechtert (Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil: der ökologische und chemische Zustand /ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand /ökologischem Potenzial verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

Lokale Gräben als auch das Grundwasser können zwecks Oberflächenentwässerung nur genutzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG von der Unteren Wasserbehörde erteilt wird.

Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus gemäß BNatSchG oder dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

3.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten⁵. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

⁵ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.⁶

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).
2. In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung⁷ wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 - 3 des Gutachtens).
Das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser soll einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitet werden. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.
Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

⁶ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁷ Dipl. Ing. Peter Schrut: „Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück ist das Plangebiet als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ sowie als „Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung“ gekennzeichnet.

Aus der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 sind die Grundsätze 07 - 09 angemessen zu beachten. Danach soll der Input von Biogasanlage diversifiziert werden, so dass einer „Vermaisung“ der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll sowohl für bestehende, als auch für zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) weist als Anforderung an sonstige wasserbauliche Maßnahmen auf die anzustrebende „Neuweisung von Wasserschutzgebieten“ in diesem Bereich hin. Für das weitere Umfeld wird auf die anzustrebende Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen hingewiesen.

Der LRP stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Neuenkirchen, noch für die Mitgliedsgemeinde Voltlage liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, in Randbereichen kleinflächig als Fläche für Wald dargestellt. Für das Gebiet besteht derzeit noch kein Bebauungsplan.

Sonstige Fachplanungen

Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen entwickelt⁸. Auf Basis von vorangegangenen Bewertungen zur tatsächlichen/potentiellen Betroffenheit der Umweltschutzgüter wurden harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsbereiche abgeleitet. Dabei wurden Vorgaben von Fachgesetzen und Fachplanungen berücksichtigt.

Bei Abgleich mit den Tabu- und Restriktionskriterien wird deutlich, dass der vorliegenden Planung lediglich ein Tabukriterium entgegensteht, nämlich das die geplante Biogasanlage den geforderten Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern nicht einhält.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03.11.2020 eine Verringerung des Abstandes auf 20 m zum Gewässer beantragt. Diesem Antrag hat die Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 02.12.2020 zugestimmt. Die Befreiung ist nach Ansicht der Samtgemeinde berechtigt, weil die Biogasanlage zum Schutz des Gewässers mit einer Umwallung versehen werden soll. Diese Umwallung verhindert, dass Gärsubstrat oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Havariefall in den nördlich verlaufenden Gewässergraben gelangen können. Ferner entspricht der verbleibende Abstand von 20 m den Anforderungen des § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die „Städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“ (2014) sowie die aktualisierte

⁸ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“, Osnabrück, 2014

Auch die Aufarbeitung von Biogas zu anderen Nebenprodukten soll möglich sein. Der bei der Vergärung der Wirtschaftsdünger entstehende Gärrest soll in der geplanten Nährstoffaufbereitungsanlage in die Nährstoffbestandteile Stickstoff, Phosphor und Kali aufgesplittet werden. Hieraus sollen dann handels- und transportfähige Düngeprodukte hergestellt werden, die überregional vermarktet werden können. Ziel ist es, dadurch die regionale Nährstoff- und Lagerproblematik, die sich aus der verschärften Düngeverordnung und den regional anfallenden Güllemengen aus der Tierhaltung ergeben, zu entspannen und u.a. dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Gleichzeitig können durch Verwendung des Naturdüngers in reinen Ackerbauregionen mit wenig Tierhaltung anorganischer Mineraldünger substituiert und dadurch Ressourcen geschont werden.

Das vorstehend beschriebene Anlagenkonzept dient der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Voltlage durch die Förderung regenerativer Energiequellen und Entlastung von Umwelt und örtlicher Landwirtschaft durch die optimierte Nutzung von Gülle und Mist. Die Gemeinde Voltlage und die Samtgemeinde Neuenkirchen sind grundsätzlich bestrebt Vorhaben zur Erzeugung und Nutzung umweltfreundlicher Energien zu unterstützen und sehen darin einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Für die vorliegende Planung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Nach Vorprüfung gemäß der von der Samtgemeinde entwickelten städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen⁹ ist der Standort für eine Biogasanlage geeignet (vgl. hierzu auch Kapitel 2.1).
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird u.a. auch der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel D 3.5 Energie der RROP Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt. Danach soll u.a. der Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden.
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ferner u.a. auch das städtebauliche Planungsziel Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB) berücksichtigt.
- Das Gebiet ist nach den Ergebnissen der Umweltprüfung hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten baulichen Nutzung können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange dar.
- Die Flächen sind durch die bestehenden Versorgungs- und Anschlussnetze wirtschaftlich günstig zu erschließen.
- Die Fläche ist für die Nutzungsabsicht verfügbar.

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planungsabsicht wird das Plangebiet gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“ festgesetzt und hinsichtlich der zulässigen Nutzungen durch textliche Festsetzungen wie folgt spezifiziert:

- 1.1 Das Sondergebiet (SO) "Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen" gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, der Aufbereitung von Biogas zu Nebenprodukten sowie der Errichtung und dem Betrieb von Nährstoffaufbereitungsanlagen mit den Inputstoffen Rohgülle und Gärrest.
- 1.2 Zulässig sind:

⁹ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“, Osnabrück, 2014

1.2.1 bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas zu Nebenprodukten sowie zum Betrieb von Nährstoffaufbereitungsanlagen mit den Inputstoffen Rohgülle und Gärrest. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

a) Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nur zulässig, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass angemessene Sicherheitsabstände zu den relevanten benachbarten Schutzobjekten (§ 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, eingehalten werden können. Bei der gutachterlichen Bewertung sind der Leitfaden KAS-18 (2. überarbeitete Fassung 2010) und die Arbeitshilfe KAS-32 (2. überarbeitete Fassung 2015) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu beachten.

b) die produzierte Gasmenge darf 6,00 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten.

c) Anlieferungen und Abtransporte dürfen ausschließlich werktags und im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) erfolgen.

1.2.2 erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

Siehe hierzu insbesondere Ziffer 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen in Textform auf dem B-Plan sowie die Erläuterungen unter Kapitel 4.6 der Begründung.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Damit sich die zukünftigen Gebäude harmonisch in das bestehende Ortsbild eingliedern, wurden entsprechende Vorgaben getroffen. Grundsätzlich sollen die künftigen Gebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Gemäß des aktuellen Anlagenkonzeptes wird jedoch eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die auch Gebäudekörper mit mehr als 50 m Länge zulässt.

Ferner wird maximal 1 Vollgeschoss (I) zugelassen. Durch zusätzliche planungsrechtliche Festsetzungen zur Gebäudehöhe (siehe Kapitel 4.6) wird eine insgesamt harmonische Integration in das Ortsbild gefördert.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Durch die Vorgabe von Baugrenzen wird eine zu starre Reglementierung hinsichtlich der Baukörperplatzierung verhindert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Diese Vorgabe liegt innerhalb der Orientierungswerte des § 17 Abs.1 der BauNVO.

3.4.3 Verkehrserschließung

Die äußere Verkehrsandienung kann von der Kreisstraße K 157 („Ankumer Damm“) aus über die bestehende Gemeindestraße „Hörsten“ erfolgen.

Vom Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 Straßen, wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung eine Linksabbiegerspur im Zuge der K157 gefordert. Dies wird insbesondere damit begründet, dass das planbedingt zu erwartende Fahrzeugaufkommen sich auf ca. zwei von der K 157 in die Straße „Hörsten“ einbiegende Fahrzeuge pro Stunde belaufen wird (vgl. Schalltechnischer Bericht, Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020, Anlage 3.2, mittlerer stündlicher Verkehr im Tageszeitraum). Dabei wird es sich überwiegend um große Tank- und Lastkraftfahrzeuge handeln.

Der Landkreis verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Ausbaupläne zur K 157 hingewiesen. Es handelt sich bei dem Ausbau der K 157 – Ankumer Damm um eine geförderte Maßnahme mit ca. 40 % Eigenanteil durch den Landkreis Osnabrück.

Im Zuge dieser laufenden Ausbauplanung wäre es sinnvoll, die geforderte Linksabbiegerspur mit zu planen. Die Kosten für die Herstellung der Linksabbiegerspur würden in diesem Fall wesentlich geringer ausfallen, als wenn die Abbiegerspur in einem eigenständigen Verfahren errichtet werden müsste. Ferner würde der Landkreis Osnabrück den Planungsprozess für die Gemeinde Voltlage übernehmen.

Geplant ist die Durchführung des Ausbaus der K 157 für das Jahr 2024/2025. Sollte die Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage frühzeitig in Betrieb genommen werden, ist eine Übergangslösung erforderlich. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück und der Verkehrskommission soll im Zufahrtbereich der Gemeindestraße „Hörsten“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und evtl. ein Hinweis auf Linksabbieger installiert werden, um Unfälle zu vermeiden und den Verkehrsfluss zu regeln.

3.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Gemeinde Voltlage spielen die in §1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund der geplanten Anlagennutzung, der nahgelegenen Kreisstraße sowie aufgrund von im Umfeld ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (u.a. durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Geruchsimmissionen) zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB zum vorliegenden B-Plan eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dabei beschrieben und bewertet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	•	Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefah-	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BImSchG- Verfahren zu treffen.

			renbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••	Durch die bestehende Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BImSchG-Verfahren zu treffen.
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen 	••	Die Anlagen sollen kompakt errichtet werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bo- 	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich

	denwertsteigerung			
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••	unschädlichen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers; Einwallung des nördlichen Plangebietes als Schutz der umliegenden Gräben vor Unfällen.	Details und ggf. weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers und / oder des Vorfluters sind im BImSchG- Verfahren zu treffen.
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung. Teilweise Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers im Plangebiet, tlw. gedrosselte Ableitung in den Vorfluter durch ein ausreichend dimensioniertes RRB. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	•/••	Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BImSchG- Verfahren zu treffen.
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt eine randliche Eingrünung mit naturnahen Gehölzstrukturen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Ausweisung von Flächen mit Pflanzbindungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klima-	•• (positiv)	positive Auswirkung	nicht erforderlich

	wandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen			
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	•	Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplanten Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BImSchG-Verfahren zu treffen.
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich

	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	•/••	Ausgleichsmaßnahmen. Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplanten Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BImSchG-Verfahren zu treffen..
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		Aufnahme von Hinweisen in den B-Plan wie mit Bodenfunden zu verfahren ist; Aufnahme von Hinweisen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Voltlage ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass das geplante Sondergebiet „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“ insbesondere zum Klimaschutz durch Erhöhung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen erforderlich und dass die Planung dadurch gerechtfertigt ist. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen -z. B. Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes durch Bereitstellung von Bauflächen für eine regenerative Energieerzeugung - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z.B. Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **22.385 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.

Der Betreiber der Biogasanlage stellt eine geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und führt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Im Laufe des Verfahrens wurde das Plangebiet und damit die Eingriffsfläche deutlich reduziert. Während im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020, S 19) noch eine Plangebietsgröße von 8 ha angesetzt wurde, hat sich letztlich eine Gesamtgröße von ca. 3,2 ha ergeben, so dass eine gegenüber dem Gutachten erheblich reduzierte Eingriffserheblichkeit auch für europarechtlich geschützte Arten ergibt. Hierzu erfolgten intensive Abstimmungen zwischen dem Anlagenbetreiber, dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann und Herrn Torben Fuchs von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Telefonate vom 20.04.2021, 08.06.2021 und 27.05.2022).

Als CEF-Maßnahmen für offenlandbewohnende Vogelarten (3 Brutpaare des Kiebitz, 2 Paare der Feldlerche, ein Brutpaar Wachtel sowie je ein Brutpaar Schwarzkehlchen und Schafstelze) sind demnach 4,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche als Extensivgrünland mit Blänken herzurichten und auf die Zielarten ausgerichtet extensiv zu bewirtschaften.

Neben der naturschutzrechtlichen Kompensation der 22.385 Werteinheiten aus der Eingriffsregelung sollen daher auf der Ausgleichsfläche auch auf 4,0 ha die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Offenland bewohnende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Schafstelze und Wachtel) durchgeführt werden. Die ökologischen Aufwertungen der CEF-Maßnahme können dabei auch als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Eingriffsregelung fungieren.

Zur Verfügung gestellt wird eine 4,0 ha große Teilfläche folgenden Flurstücks:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Größe	Nutzung
27/2	27	Höckel	Voltlage	Teilfläche von 40.000 m ² (Gesamtgröße: 77.744 m ²)	Acker

Die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. dabei wurde festgestellt dass für die CEF-Maßnahme nur die zentrale Fläche im Norden des Flurstücks geeignet ist, während die Randbereiche von

rund 50 m Breite im Nordosten, Süden und Westen durch die randlich sich anschließenden Gehölzbestände nicht als geeignete Lebensräume für offenlandbewohnende Vogelarten infrage kommen.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Maßnahmen zur Minimierung- und Vermeidung erheblicher Gefährdungen bei anlagenbedingten Störfällen außerhalb des Bauleitplanverfahrens

Die zur aktuell geplanten Anlage erstellten Gutachten zur Bewertung der von dieser Anlage ausgehenden Lärm- und Geruchsauswirkungen zeigen, dass keine erheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen in den kritischen Immissionsorten zu erwarten sind. Die hier anzusetzenden Richtwerte (TA Lärm, TA Luft, GIRL) werden durch die von der aktuell geplante Anlage ausgehenden Immissionen deutlich unterschritten. Es ergeben sich diesbezüglich also noch hinreichende Entwicklungsspielräume für Änderungen oder Erweiterungen der Anlage.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen jedoch auch, dass die aktuell geplante Anlage nach heutiger Gesetzes- und Verordnungslage (BImSchG) zu den sogenannten Störfallbetrieben zählt. Innerhalb des für die geplante Anlage empfohlenen Achtungsabstands von 250 m liegen keine relevanten Schutzobjekte.

Im Zuge von geplanten Anlagenerweiterungen soll im jeweiligen BImSchG-Genehmigungsverfahren jedoch eine erneute Bewertung der Störfallgefahren erfolgen.

Die Auswirkungen von theoretisch denkbaren Anlagenerweiterungen können im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht beurteilt werden, da sie heute noch nicht bekannt sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)¹⁰

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich z. B. durch eine heute noch nicht näher zu bestimmende künftige Erweiterung der Biogasanlage ergeben könnten, hinreichend in einem nachfolgenden Verfahren (hier u.a. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchV) sachgerecht gelöst werden können.

3.6 Erläuterung der textlichen Festsetzungen

Durch die im B-Plan enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen in Textform werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die textlichen Festsetzungen berücksichtigen u.a. die geplante Nutzung, allgemeine städtebauliche Zielsetzungen sowie Umweltbelange und orientieren sich am Orts- und Landschaftsbild des Ortsteils.

3.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1) Mit dieser Festsetzung werden die zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO bestimmt. Die Vorgaben berücksichtigen dabei insbesondere auch die Einstufung der aktuell geplanten Anlage als Störfallbetrieb. Die Zulässigkeit von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV) wird grundsätzlich von einer gutachterlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abhängig gemacht. In dieser ist nachzuweisen, dass hinreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden.

Im Rahmen der Abwägung zwischen den Umweltbelangen und Wirtschaftlichkeitskriterien hat die Gemeinde sich ferner dazu entschieden, die produzierte Gasmenge zu begrenzen. Nach den Daten der Betriebsbeschreibung zur aktuell geplanten Anlage ist mit einer Biogasproduktion von rd. 5,4 Mio. Normkubikmetern pro Jahr zu rechnen. Dieser Wert wurde auf 6,00 Mio. Normkubikmeter aufgerundet.

Die Einschränkung der Anlieferung und des Abtransports von Input- und Outputstoffen auf den Tageszeitraum basiert auf den Basisannahmen des Schalltechnischen Berichts (Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020).

Auf die vollständige Übernahme der zahlreichen Annahmen aus den Immissionsgutachten wurde verzichtet, da diese im Wesentlichen die aktuell geplante Anlage bewerten und dabei feststellen, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Künftige (theoretische) Anlagenerweiterungen mussten aufgrund heute noch unbekannter Details unbeachtet bleiben.

Durch diese planerische Zurückhaltung hinsichtlich planungsrechtlicher Vorgaben zur Art der zulässigen Nutzungen wird erreicht, dass der B-Plan nicht jedes Mal wieder geändert werden muss, weil aus städtebaulicher und umweltfachlicher Sicht eher unwesentliche Eigenschaften der Anlage festgesetzt wurden. Grundsätzlich sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94). Dieses wäre vorliegend das obligatorische Verfahren nach BImSchG sichergestellt.

Zu 2) Durch die Festsetzung der maximalen Gebäude- und Anlagenhöhe auf 18,0 m, gemessen von der Oberkante der nächstliegenden erschließenden Straße, sollen die geplanten Gebäude und Anlagen ermöglicht und gleichzeitig übermäßige Bau- und Anlagenhöhen vermieden werden.

Zu 3) Mit dieser Festsetzung wird klargestellt, dass erforderliche Nebenanlagen grundsätzlich auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Zu 4.1 bis 5.2) Diese Festsetzungen dienen dem Artenschutz sowie der Entwicklung neuer Gehölzstrukturen. Hierdurch wird ein u.a. ein Beitrag zur Berücksichtigung der Belange von

Natur und Landschaft sowie zur Integration des Plangebietes in das Landschaftsbild geleistet.

Zu 5.3 u. 5.4) Mit dieser textlichen Festsetzung werden den Eingriffsgrundstücken im Plangebiet gemäß § 9 Abs.1a BauGB die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle zugeordnet. Neben den Maßnahmen im Plangebiet sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 22.385 Werteinheiten außerhalb des Plangebietes auf von dem Anlagenbetreiber bereitgestellte Flächen in der Gemeinde Voltlage vorgesehen.

Neben der naturschutzrechtlichen Kompensation der 22.385 Werteinheiten aus der Eingriffsregelung sollen auf der Ausgleichsfläche auch auf 4,0 ha die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Offenland bewohnende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Schafstelze und Wachtel) durchgeführt werden. Die ökologischen Aufwertungen der CEF-Maßnahme können dabei auch als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Eingriffsregelung fungieren. Details können dem Umweltbericht entnommen werden.

Die Ausgleichsflächen sollen über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und der Gemeinde gesichert werden.

3.7 Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung ist - mit Einschränkungen - gesichert (siehe hierzu insbesondere Kapitel 4.4.3). Ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an Versorgungseinrichtungen für Strom und Kommunikation ist möglich. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Beseitigung / Abführung des Schmutz- / Oberflächenwassers im dezentral zu entsorgenden Bereich der Gemeinde Voltlage. Das Schmutz- und Oberflächenwasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung¹¹ wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 - 3 des Gutachtens).

Das Wasserwirtschaftliche Gutachten bezieht dabei die aktuell geplanten Anlagen ein:

Das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie auf den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser soll einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitet werden. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Im Nordwesten des Plangebietes erfolgt zudem eine randliche Verwallung um bei Leckagen und Unfällen Einträge in die nördlich und südlich verlaufenden Gräben zu vermeiden. (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Weitere Details sind dem Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser könnten ebenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen und sollen vermieden werden. Das anfallende Schmutzwasser ist im wesentlichen auf Sanitärabwasser beschränkt. Hierfür

¹¹ Dipl. Ing. Peter Schrut: „Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021

erfolgt der Bau einer ausreichend dimensionierten Dreikammergrube, die regelmäßig geleert werden soll.

Schmutzwasser aus dem Betrieb der Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen fällt nach Angaben des Betreibers nicht an, sondern ausschließlich destilliertes Wasser. Der Vorfluter erhält somit im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung geringere Nährstoffeinträge.

Bei Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers ist grundsätzlich der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 „Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer“ (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters ist nicht zulässig.

Durch die geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall. Detaillierte Ausführungen sind in Kapitel 2.2.2.4 des Umweltberichtes dargelegt.

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen einzuhalten. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagwassers sowie zu Havariefällen für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen vorzulegen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Betriebsphase).

3.8 Brandschutz

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr (insbesondere auch bei einem Störfall) sind im Rahmen künftiger Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage von dem Betreiber der Biogasanlage in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

3.9 Belange der Denkmalpflege

Im Plangebiet sind Baudenkmale und Bodendenkmale bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach

der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.10 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe	Anteil
Sondergebiet Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen (SO)	25.911 m ²	81,72 %
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	4.090 m ²	12,90 %
Flächen für die Wasserwirtschaft: Regenwasserrückhaltebecken	1.707 m ²	5,38 %
Fläche insgesamt	31.708 m²	100 %

Städtebauliche Werte

SO:

30.001 m² x GRZ 0,8 = 24.001 m² max. zul. Grundfläche

3.11 Erschließungskosten und Finanzierung

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand fallen keine öffentliche Erschließungskosten an. Kosten für planbedingt erforderliche Maßnahmen - hier insbesondere die Bereitstellung der externen Ausgleichsflächen inkl. Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der erforderliche Linksabbieger im Zuge der K 157 - oder sonstige planbedingte Folgekosten sind vom Investor zu tragen. Hierzu soll eine entsprechende Regelung in den zwischen der Gemeinde Voltlage und dem Investor noch zu schließenden Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) aufgenommen werden.

3.12 Bodenordnung

Da der Besitzstand der Plangebietsflächen geklärt ist, kann auf offizielle bodenordnende Maßnahmen (z.B. Umlegung nach § 45 ff BauGB) verzichtet werden.

4 Auslegungsvermerk

Die Auslegungsfassung der Begründung hat zusammen mit der Auslegungsfassung des Bebauungsplans in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Voltlage, den

.....
Bürgermeister